

LG Aachen, Beschluss vom 15.10.1998, 10 O 437/98 - "*alsdorf.de*"

Fundstelle: nv

- 1. Bestehen Domains aus dem Namen einer Kommune, handelt es sich um namensähnliche Kennzeichen, denen - zumindest mittelbar - Namensfunktion zukommt. Denn ein nicht unerheblicher Teil der Internet-Benutzer wird bei der Verwendung der Domain "*alsdorf.de*" ohne weiteren Zusatz meinen, es handle sich um die Adresse der Stadt "*Als Dorf*". Nach allgemeinem Sprachverständnis wird mit der isolierten Verwendung des Ortsnamens die Kommune als solche bezeichnet.**
- 2. Die Stadt braucht sich im Verhältnis zu dem Domaininhaber nicht auf bestehende Ausweichmöglichkeiten verweisen zu lassen, da dieser Beklagte an der Bezeichnung "*Als Dorf*" keinerlei Rechte hat. In der Verwendung eines Städtenamens als Second-Level-Domain ohne Zustimmung der betroffenen Kommune, liegt eine unbefugte Namensanmaßung.**

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit (...) wird der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten vom 1. September 1998 zurückgewiesen.

Gründe

Dem Beklagten konnte die begehrte Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, da die beabsichtigte Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 114 ZPO).

Der Klägerin steht gegen den Beklagten gemäß § 12 S. 2 BGB (analog) ein Anspruch auf Freigabe der Internet-Domain "*alsdorf.de*" durch eine entsprechende Verzichtserklärung gegenüber der DENIC zu. Auch öffentlich-rechtliche Körperschaften sind gegen eine unbefugte Benutzung ihres Namens im privatrechtlichen Verkehr durch § 12 BGB geschützt (LG Braunschweig NJW 1997, 2687 mwN).

Denn der Beklagte beeinträchtigt durch die Reservierung der Internet-Domain "*alsdorf.de*" das Namensrecht der Klägerin im Sinne des § 12 S. 1 BGB.

1. Das Internet ist ein weltweites Datennetzwerk, das dezentral aufgebaut ist und die Datenübermittlung von jedem beliebigen an das Netz angeschlossenen Rechner an jeden beliebigen anderen Rechner mit Netzwerkzugang ermöglicht. Um dies zu gewährleisten, muss jedem angeschlossenen Rechner eine eindeutige "Adresse" zugeordnet werden.. Die "Adressen" beruhen ursprünglich auf einem numerischen Prinzip. Zur erleichterten Nutzung wurde zusätzlich zu diesen numerischen Adressen ein weltweit einheitliches Zuordnungssystem mit logischen Namen geschaffen, das sogenannte Domainsystem, das hierarchisch strukturiert ist.

Eine solche Internet-Domain stellt einen Namen im Sinne des § 12 BGB dar. Der Name ist eine sprachliche Kennzeichnung einer Person zur Unterscheidung von anderen; er ist Ausdruck der Individualität und dient zugleich der Identifikation des Namensträgers (Palandt-Heinrichs, BGB, 57. Aufl., § 12 Rz. 1).

Zwar handelt es sich im technischen Sinne bei der Domainbezeichnung nicht um einen Namen, da sie nicht einem bestimmten Namensträger bzw. dessen Produkten oder Dienstleistungen zuzuordnen ist. Vielmehr handelt es sich um die Adresse des angerufenen Computers, auf dem der Adressat seine Homepage abgelegt hat. Diese Adresse besteht in einer bestimmten Nummernfolge (sog. IP-Nummer, für: Internet Protocol), welche

naturgemäß selten an die Einprägsamkeit eines aus Buchstaben zusammengefügtens Namens heranreichen kann. Die Nummernkombination wurde daher in Buchstaben "übersetzt".

Eine solche rein technische Betrachtungsweise ließe jedoch die nicht zu übersehende Tatsache außer Betracht, dass der Internet-Anwender die in Buchstabenkombinationen übersetzte IP-Nummer regelmäßig mit dem Anbieter eines Internet-Angebots in Verbindung bringt. Denn wer das Internet für Selbstdarstellungszwecke nutzen möchte, wird in der Regel unter einer die Identität mit dem eigenen Namen oder Kennzeichen wahren Domain werben wollen. Dies ist nicht nur in der Praxis tatsächliche Gegebenheit, wo der Domain-Name längst in das Marketing-Gesamtkonzept des fortschrittlichen Unternehmens eingebunden ist. Die entsprechende Vorstellung wird auch den durchschnittlichen Anwender begleiten, der sich auf die Online-Suche nach einer ihm bekannten Marke oder Person macht. Der durchschnittliche Anwender wird in aller Regel die Domain-Bezeichnung gedanklich mit dem Namen des gesuchten Anwenders verbinden. Aber auch der erfahrene Anwender wird sich weder über die sich hinter dem - in Buchstabenkombinationen übersetzten - Domain-Namen verbergende IP-Nummer Vorstellungen machen, noch über den Umstand, dass er eigentlich mit einem externen Computer, nicht etwa mit einer Kommunikationseinrichtung des Anbieters in Kontakt tritt. Denn der Domain-Name bleibt als alleiniges und gängiges Assoziationsmerkmal.

Folgerichtig handelt es sich bei den Domain-Namen um namensähnliche Kennzeichen, denen - zumindest mittelbar - Namensfunktion zukommt. Sie dienen der Unterscheidung eines bestimmten Subjekts von anderen und haben dabei ebenso wie die in Wort und Schrift festgehaltenen Namen Ordnungs- und Unterscheidungsfunktion. Dies um so mehr, als die gängige Bezeichnung des Angebots als Homepage, die der Suchende aufruft, dem objektiven Betrachter den Heimat- oder Wohnort - und damit die Identität des Dargebotenen mit der Adresse oder dem Stammsitz des Anbieters - suggeriert, nicht etwa den Standort eines Computers, auf dem dessen Internet-Angebot abgelegt ist.

Bei "Alsdorf" handelt es sich daher zwar um eine Buchstabenkombination, jedoch nicht - wie das LG Köln (WM 1997, 1452 ff.) festgestellt hat - um eine beliebige und willkürliche, ähnlich einer Telefonnummer. Eine Telefonnummer stellt kein taugliches Differenzierungsmerkmal zwischen Personen bzw. Identifikationsmerkmal für eine Person dar. Demgegenüber ist dies aufgrund einer - jedenfalls nicht willkürlichen - Buchstabenkombination sehr wohl möglich. "alsdorf" steht eindeutig für die Gebietskörperschaft "alsdorf". Gerade wegen der Eindeutigkeit der Zuordnung von Familien- bzw. Firmennamen wird vom Datennetzbetreiber die Buchstabenkombination als Alternative zugelassen, denn für viele Benutzer, vor allem Informationsanbieter, wäre ansonsten ein Anschluss (wirtschaftlich) uninteressant.

2. Durch die Reservierung der Domain "alsdorf.de" beeinträchtigt der Beklagte dieses Namensrecht der Klägerin. Er macht unbefugterweise von dem Namen der Klägerin Gebrauch. Es besteht die Gefahr einer sogenannten Zuordnungsverwirrung. Der Namensschutz des § 12 BGB umfasst auch diese Zuordnungsverwirrung, d.h. Fälle, in denen durch die Namensnennung eine Verbindung zwischen dem Namensträger und Produkten oder Unternehmen suggeriert wird, die in Wahrheit nicht besteht (LG Braunschweig NJW 1997, 2687 mwN).

Denn ein nicht unerheblicher Teil der Internet-Benutzer wird bei der Verwendung der Domain "alsdorf.de" ohne weiteren Zusatz meinen, es handele sich um die Adresse der Stadt "Alsdorf". Nach allgemeinem Sprachverständnis wird mit der isolierten Verwendung des Ortsnamens die Kommune als solche bezeichnet (LG Lüneburg WM 1997 1452, 1454). Die isolierte Verwendung des Begriffs legt es nahe, dass Urheber der abgerufenen Information die Stadt "Alsdorf" ist. Während der Internet-Benutzer demnach unter der

Bezeichnung "alsdorf.de" die Stadt "Alsdorf" mit Informationen über Touristik und kulturelle Angebote und eine Darstellung der Stadt wiederzufinden glaubt, würde er Informationen über die - ihm im Zweifel unbekannt und für ihn uninteressante - Privatperson des Beklagten erhalten. Der Beklagte kann auf diese Weise die große Zahl von potentiellen Besuchern der Homepage der Stadt auf seine eigene Seite umleiten und so (auf Kosten der Benutzer) eine erheblich erhöhte Werbewirksamkeit erzielen. Gleichzeitig hindert er die Stadt an einer Online-Präsenz unter ihrem Namen.

3. Die Klägerin braucht sich im Verhältnis zu dem Beklagten nicht auf bestehende Ausweichmöglichkeiten verweisen zu lassen, da der Beklagte an der Bezeichnung "Alsdorf" keinerlei Rechte hat. Er trägt weder selbst den Namen noch führt es eine Firma unter einem entsprechenden Namen oder steht in sonstiger Verbindung zu dem Namen "Alsdorf".

4. Die erforderliche Wiederholungsfahr ergibt sich aus dem Umstand, dass der Beklagte die in Streit stehende Adresse trotz mehrmaliger Aufforderungen seitens der Klägerin bis heute nicht freigegeben hat.